

## Pressemitteilung

### **Die Fürst von Liechtenstein Stiftung verteidigt sich gegen die Klage der Regierungsstelle des tschechischen Staats für Eigentumsangelegenheiten**

**Prag, 12. November 2015 - Die Fürst von Liechtenstein Stiftung, Inhaberin eines Teils der Vermögensgegenstände der fürstlichen Familie Liechtenstein, bestätigt ihre Haltung zur Klage der Regierungsstelle des tschechischen Staats für Eigentumsangelegenheiten auf Löschung des Eigentumsrechts an bestimmten Grundstücken. Die Klage wurde beim Amtsgericht Prag-Ost im November 2014 eingereicht. Der Klage wurde bei der Gerichtssitzung am 11. November 2015 stattgegeben. Die Stiftung wird gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung einlegen.**

Die Regierungsstelle für Eigentumsangelegenheiten argumentiert, dass die Registrierung von 600 Hektar in der Nähe von Prag für der Fürst von Liechtenstein Stiftung, der rechtmäßigen Erbin von Franz Josef II, dem verstorbenen Fürsten von Liechtenstein, aufgrund dessen angeblicher Erklärung zur deutschen Volksangehörigkeit annulliert werden soll. Eine persönliche Erklärung bei der Volkszählung in der Tschechoslowakei 1930 dient als erforderliche Voraussetzung für die rechtmäßige Enteignung gemäß den als „Benes-Dekreten“ bekannten Dekreten des Präsidenten (Dekret Nr. 12/1945 Coll) 1945.

In ihrer Stellungnahme weist die Fürst von Liechtenstein Stiftung klar nach, dass der verstorbene Fürst Franz Josef II von Liechtenstein eindeutig nicht unter diesen gesetzlichen Tatbestand fällt.

Im Juni 1945 erklärte das bereits kommunistisch geführte tschechische Innenministerium, dass der Fürst gemäß dem Registrierungsdokument der Volkszählung als deutscher Volkszugehöriger aufscheine. Allerdings wurde dieser „Zählbogen“ selbst bewusst den tschechischen Gerichten und den Rechtsvertretern des Fürsten vorenthalten, weil er die angestrebte Anwendung der Dekrete tatsächlich nicht rechtfertigen konnte – im Gegenteil, er war nicht wie strikt erforderlich von einem Familienmitglied ausgefüllt und unterschrieben worden. Der Fürst war schließlich auch weder Adressat des tschechischen Zensus 1930, noch hatte er an diesem teilgenommen. Aus diesen und anderen schwerwiegenden Gründen entwarf der zuständige Richter am Obersten Verwaltungsgerichtshof in Bratislava daher bereits 1947 ein Urteil, das die Enteignung für rechtswidrig erklärte. Der Abschluss des Verfahrens wurde aber unter Druck der Kommunistischen Partei bis nach deren Machtübernahme verschoben und 1951 wurden die Richter gezwungen, ein gegenteiliges, politisch motiviertes Urteil zu fällen. Auf diesen materiellen Kern der Sache ist das Amtsgericht Prag-Ost am 11.11.2015 nicht eingegangen. Die Stiftung hält daher weder dieses Urteil noch die damit im Ergebnis wiederholte Vorgangsweise aus 1951 nach heutiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung der Tschechischen Republik für vertretbar.

Die Fürst von Liechtenstein Stiftung reagiert im Rahmen der tschechischen Gesetze auf eine Klage, die sie nicht angestrebt hat und die gegen sie eingebracht wurde. Die Stiftung beharrt auf der Tatsache, dass sie als Eigentümerin rechtmäßig registriert ist. Aufgrund der Tatsache, dass der Stiftung im gegenwärtig anhängigen Verfahren vor den Gerichten eines Rechtsstaates überhaupt zum ersten Mal die Beweisführung mit den nun erst zugänglich gewordenen Originaldokumenten möglich geworden ist, ist sie zuversichtlich, sich im Rechtsmittelverfahren durchzusetzen.

1938 haben die frühere Tschechoslowakei und das neutrale Fürstentum Liechtenstein – beide Staaten standen unter der Bedrohung eines nationalsozialistischen Einmarschs – die Grundlagen für eine gute politische Kooperation durch gegenseitige diplomatische Anerkennung gelegt. Die Beziehungen

**Stiftung Fürst Liechtenstein**  
**Reg. Nr. FL-0001,030.207-0**  
**Vaduz - Liechtenstein**

zwischen beiden Ländern wurden durch das Gratulationsschreiben von Präsident Edvard Beneš an Fürst Franz Josef II von Liechtenstein anlässlich seines Amtsantritts als Staatsoberhaupt im selben Jahr untermauert. Die Fürst von Liechtenstein Stiftung betont, dass Fürst Hans-Adam II von Liechtenstein niemals die Absicht hatte, die Tschechische Republik wegen des im 20. Jahrhundert seinem Vater konfiszierten Eigentums zu verklagen, sondern immer eine Lösung dieser Angelegenheit durch Dialog befürwortet hat. Er verdeutlichte dies in mehreren öffentlichen Aussagen in den letzten Jahren. Als Staatsoberhaupt hat er die gemeinsame Erklärung des Fürstentums Liechtenstein und der Tschechischen Republik, die Wiederaufnahme von diplomatischen Beziehungen im Jahre 2009 und den Aufbau guter Verbindungen zwischen beiden Ländern unterstützt. Daran hält er unbesehen des nun anhängigen Rechtsstreits fest.

**Stiftungen der Familie Liechtenstein**

*Die Stiftungen der Familie Liechtenstein verwalten eine der weltweit wichtigsten Kunstsammlungen, Immobilien einschließlich historischer Schlössern und Burgen, die teilweise für die Öffentlichkeit zugänglich sind, Landwirtschaftliche- und Forstbetriebe in Österreich und Liechtenstein, einen Finanzdienstleister sowie mehrere Industriebeteiligungen weltweit. In ihren Aktivitäten orientieren sich die Stiftungen an Prinzipien zur langfristigen nachhaltigen Entwicklung und an ethische Standards. Die Stiftungen beschäftigen etwa 2.600 Angestellte weltweit.*

*Die Stiftung Fürst Liechtenstein ist eine der privaten Stiftungen der fürstlichen Familie. Sie wurde 1970 zur Verwaltung eines Teils des fürstlichen Vermögens gegründet. Sie ist Erbin von Franz Josef II, dem verstorbenen Fürsten von Liechtenstein (1906-1989).*

**Ansprechpartner der Stiftung Fürst Liechtenstein für die Medien:**

Stance Communications  
Michal Růžička  
+420 605 232 393  
michal.ruzicka@stance.cz  
www.stance.cz

CNC AG  
Max Hohenberg  
+49172 899 6264  
Max.hohenberg@cnc-communications.com